



Römisches Privatrecht

Einheit 6: Besitzerwerb und Besitzverlust

Dr. Jörg Domisch

24. Oktober 2024



Ablauf Einheit 6

I. Relevanz von Besitzerwerb und Besitzverlust

II. Grundsatz: *corpus* und *animus*

III. Besitzerwerb

IV. Besitzverlust

I. Relevanz von Besitzerwerb und Besitzverlust

Interdiktenbesitz

hinreichende Besitzposition, kein fehlerhafter Besitz



Ist eine Person bereits Besitzer? Ist eine Person noch Besitzer?

I. Relevanz von Besitzerwerb und Besitzverlust

Interdiktenbesitz

hinreichende Besitzposition, kein fehlerhafter Besitz



Ist eine Person bereits Besitzer? Ist eine Person noch Besitzer?



Beachte:

Auch derjenige, der nicht mehr besitzt, kann ein Interdikt beantragen, insbesondere gegen denjenigen, der ihm gegenüber fehlerhaft besitzt.

Folie 25 zu Einheit 5:

III. einzelne Interdikte

2. Interdikt *utrubi* «bei welchem von euch»

Beispiel:

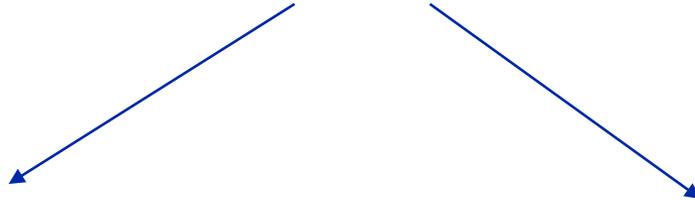
A kauft ein Pferd von B, das von Geburt an bei B gelebt hat, und führt es nach Hause. In der Nacht darauf reißt sich das Pferd im Stall des A los und läuft in den Stall des B zurück.

Für wen ist es sinnvoll, das Interdikt *utrubi* zu beantragen?

I. Relevanz von Besitzerwerb und Besitzverlust

Tradition

Übergabe einer Sache durch den bisherigen Besitzer an einen neuen Besitzer



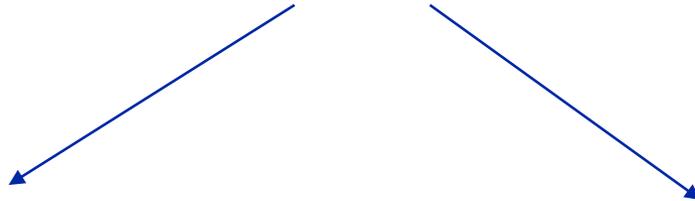
Eigentumserwerb:
traditio ex iusta causa
von *res nec Mancipi*

Voraussetzung für Ersitzungsbesitz:
Ersitzung durch
- durchgängigen Besitz für 1 Jahr bzw. 2 Jahre
- bei Gutgläubigkeit bei Besitzerwerb und
- Ersitzungstitel

I. Relevanz von Besitzerwerb und Besitzverlust

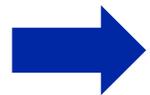
Tradition

Übergabe einer Sache durch den bisherigen Besitzer an einen neuen Besitzer



Eigentumserwerb:
traditio ex iusta causa
von *res nec Mancipi*

Voraussetzung für Ersitzungsbesitz:
Ersitzung durch
- durchgängigen Besitz für 1 Jahr bzw. 2 Jahre
- bei Gutgläubigkeit bei Besitzerwerb und
- Ersitzungstitel



Wann endet der Besitz des bisherigen Besitzers? Ab welchem Zeitpunkt besitzt der neue Besitzer mit der Folge, dass die Ersitzungszeit zu laufen beginnt? War der neue Besitzer im massgeblichen Zeitpunkt des Besitzerwerbs gutgläubig? Wird der Ersitzungsbesitz unterbrochen?

I. Relevanz von Besitzerwerb und Besitzverlust

Aneignung und Dereliktion

```
graph TD; A[Aneignung und Dereliktion] --> B[Erwerb von herrenlosen Sachen durch Besitzerwerb mit Aneignungswille]; A --> C[Aufgabe von Eigentum und Besitz];
```

Erwerb von herrenlosen Sachen
durch Besitzerwerb mit Aneignungswille

Aufgabe von Eigentum und Besitz

I. Relevanz von Besitzerwerb und Besitzverlust

Aneignung und Dereliktion

```
graph TD; A[Aneignung und Dereliktion] --> B[Erwerb von herrenlosen Sachen durch Besitzerwerb mit Aneignungswille]; A --> C[Aufgabe von Eigentum und Besitz]; B --> D[Hat ein hinreichender Besitzerwerb stattgefunden?]; C --> E[Welche Anforderungen sind an die Aufgabe des Besitzes zu stellen?];
```

Erwerb von herrenlosen Sachen durch Besitzerwerb mit Aneignungswille

Hat ein hinreichender Besitzerwerb stattgefunden?

Aufgabe von Eigentum und Besitz

Welche Anforderungen sind an die Aufgabe des Besitzes zu stellen?

II. Grundsatz: *corpus* und *animus*

Besitzerwerb

Rn. 95: D. 41.2.3.1 Paulus im 54. Buch zum Edikt

Den Besitz erlangt man durch Sachherrschaft (*corpus*) und Besitzwille (*animus*) und weder durch die erstere noch durch den letzten allein. Wenn wir aber gesagt haben, wir müssen den Besitz durch tatsächliche Sachherrschaft und den Willen dazu erwerben, so ist dies nicht so zu verstehen, dass, wer ein Landgut besitzen will, jeden Erdklumpen betreten müsse, sondern es genügt, irgendeinen Teil dieses Landgutes zu betreten, wenn es nur in der Absicht und unter der Voraussetzung geschieht, er wolle das ganze Landgut bis an seine Grenze besitzen.

II. Grundsatz: *corpus* und *animus*

Besitzverlust

Rn. 103: D. 41.2.3.6 Paulus im 54. Buch zum Edikt

Ebenso ist weiter der Wille des Besitzers beim Verlust des Besitzes zu beachten: Wenn du dich daher auf einem Landgut befindest, und dennoch dasselbe nicht besitzen willst, so wirst du den Besitz sofort verlieren. Derselbe kann also durch den Willen allein verloren gehen, obschon er nicht [durch den Willen allein] erworben werden kann.

II. Grundsatz: *corpus* und *animus*

Allgemein

corpus
tatsächliche Sachherrschaft



animus
Besitzwillen



possessio
Besitz

d.h.

- fehlt eine Erwerbsvoraussetzung, findet kein Besitzerwerb statt
- fehlt eine „Fortdauervoraussetzung“ tritt Besitzverlust ein; Anforderungen an Besitzerhalt sind aber geringer als an Besitzerwerb

III. Besitzerwerb

Anforderungen an Besitzwille, *animus*

- Handlungsfähigkeit:

Rn. 100: D. 41.2.1.3 Paulus im 54. Buch zum Edikt

Ein Geisteskranker und ein Unmündiger können ohne Ermächtigung ihres Vormundes nicht zu besitzen beginnen, weil sie nicht den Willen haben, etwas zu behalten, wenn sie den Gegenstand auch körperlich berühren, gerade wie, wenn jemand einem Schlafenden etwas in die Hand legt. Aber mit Zustimmung seines Vormundes wird der Unmündige zu besitzen anfangen. Ofilius hingegen und der jüngere Nerva sagen, es könne ein Unmündiger auch ohne Zustimmung seines Vormundes zu besitzen beginnen, denn der Besitz sei etwas Tatsächliches und nicht etwas Rechtliches; diese Ansicht ist dann angemessen, wenn er in einem Alter ist, dass er das Geschehene verstehen kann.

III. Besitzerwerb

Anforderungen an Besitzwille, *animus*

- Kenntnis von tatsächlicher Sachherrschaft durch Gewaltunterworfenen

Rn. 102: D. 41.2.1.5 Paulus im 54. Buch zum Edikt

Wir erwerben ferner den Besitz durch einen Sklaven oder ein Kind, das sich in unserer Gewalt befindet, und zwar an den Gegenständen, die zu ihrem Sondergut (*peculium*) gehören, auch ohne davon zu wissen, wie Sabinus, Cassius und Julianus sagen, weil angenommen wird, dass sie mit unserem Willen besitzen, da wir ihnen gestattet haben, ein Sondergut zu haben. In Betreff seines Sondergutes erwerben daher den Besitz und ersitzen auch Kinder und Geisteskranke, und der Erbe, wenn ein Erbschaftssklave etwas kauft.

III. Besitzerwerb

Anforderungen an Besitzwille, *animus*

- Kenntnis von tatsächlicher Sachherrschaft durch Gewaltunterworfenen

Rn. 102: D. 41.2.1.5 Paulus im 54. Buch zum Edikt

Wir erwerben ferner den Besitz durch einen Sklaven oder ein Kind, das sich in unserer Gewalt befindet, und zwar an den Gegenständen, die zu ihrem Sondergut (*peculium*) gehören, auch ohne davon zu wissen, wie Sabinus, Cassius und Julianus sagen, weil angenommen wird, dass sie mit unserem Willen besitzen, da wir ihnen gestattet haben, ein Sondergut zu haben. In Betreff seines Sondergutes erwerben daher den Besitz und ersitzen auch Kinder und Geisteskranke, und der Erbe, wenn ein Erbschaftssklave etwas kauft.

 Umkehrschluss: für Besitz an Sache ausserhalb des *peculium* bedarf es eines Besitzwillens des Familienvaters; Voraussetzung ist jedenfalls Kenntnis von der Sachherrschaft

III. Besitzerwerb

Anforderungen an Besitzwille, *animus*

- Besitzerwerb durch gewaltfreie Dritte?

Besitzausübung durch Dritte



Besitzerwerb durch Dritte

- vgl. Rn. 84: Mieter, Pächter etc.

- keine unmittelbare Stellvertretung
- Ausnahme: Vormund, Pfleger für handlungsunfähige Personen

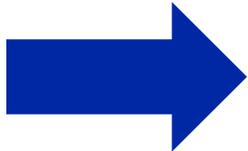
III. Besitzerwerb

Anforderungen an Besitzwille, *animus*

- Wille zum Eigenbesitz



Fremdbesitzer, Detentor: erkennt Herausgabeanspruch gegen sich an



mit Übergabe der Sache an Detentor geht kein Besitzerwerb durch den Detentor einher, stattdessen Besitzausübung mittels Detentor durch denjenigen, der übergeben hat

III. Besitzerwerb

Anforderungen an tatsächliche Sachherrschaft, *corpus*

- grds. Ergreifen der Sache (Mobilien) oder Ansiedeln (Immobilien) nötig, aber pragmatische Handhabe
 - symbolische Akte gerade bei Tradition ausreichend, Publizität und Legitimität verschaffen
 - vgl. Rn. 95: Betreten des Grundstücks genügt
 - Rn. 96, Rn. 97

Rn. 96: **D. 41.2.1.21 Paulus im 54. Buch zum Edikt**

(...) es ist nicht notwendig, den Besitz körperlich und durch eine Berührung zu ergreifen, sondern [der Besitzerwerb] kann auch durch die Augen und den Willen geschehen; als Beleg hierzu dienen diejenigen Sachen, die wegen der Grösse ihres Gewichts nicht bewegt werden können, wie Säulen, denn diese werden für übergeben erachtet, wenn (die Parteien) in ihrer Gegenwart einig geworden sind, und es wird der Wein als übergeben betrachtet, wenn dem Käufer die Schlüssel zum Weinkeller übergeben worden sind.

III. Besitzerwerb

Anforderungen an tatsächliche Sachherrschaft, *corpus*

- grds. Ergreifen der Sache (Mobilien) oder Ansiedeln (Immobilien) nötig, aber pragmatische Handhabe
 - symbolische Akte gerade bei Tradition ausreichend, Publizität und Legitimität verschaffen
 - vgl. Rn. 95: Betreten des Grundstücks genügt
 - Rn. 96, Rn. 97

Rn. 97: **D. 41.2.18.2 Celsus im 23. Buch seiner Digesten**

Wenn ich den Verkäufer angewiesen habe, das, was ich gekauft habe, in meinem Hause abzusetzen, so besitze ich es ohne allen Zweifel, wenn es auch noch niemand berührt hat; oder wenn mir der Verkäufer ein benachbartes Landgut, um es mir zu verkaufen, von meinem Turm aus zeigt, und sagt, dass er mir den ausschliesslichen Besitz übergebe, so beginne ich nicht weniger zu besitzen, als wenn ich den Fuss über die Grenze [des Grundstücks] gesetzt hätte.

III. Besitzerwerb

Beispielsfall zur *traditio* eines Grundstücks:

A kauft in Rom das im Latium gelegene Landgut des B. A und B vereinbaren, dass B bis zum 1. August die Räumung des Landguts veranlasst und A es dann beziehen kann. Tatsächlich lässt B das Landgut bereits zum 1. Juli räumen und informiert A nicht darüber. A seinerseits bezieht das Landgut erst am 1. September.

Wann erwirbt A den Besitz am Landgut?

III. Besitzerwerb

Beispielsfall zur *traditio* eines Grundstücks:

A kauft in Rom das im Latium gelegene Landgut des B. A und B vereinbaren, dass B bis zum 1. August die Räumung des Landguts veranlasst und A es dann beziehen kann. Tatsächlich lässt B das Landgut bereits zum 1. Juli räumen und informiert A nicht darüber. A seinerseits bezieht das Landgut erst am 1. September.

Wann erwirbt A den Besitz am Landgut?

 Duldung des Zugriffs genügt, Zugriffsmöglichkeit massgeblich, hier: Besitzerwerb am 1. August

Fall der sogenannten *traditio longa manu* (Übergabe langer Hand), d.h. Duldung des Ergreifens einer Sache, die auch der Vorbesitzer nicht tatsächlich in Händen hält.

III. Besitzerwerb

Beispielsfall zur *traditio* eines Grundstücks an einen Detentor:

A kauft das im Latium gelegene Landgut des B. A hatte das Landgut zuvor bereits gepachtet. A und B einigen sich, dass am 1. August der Kaufvertrag vollzogen werden soll.

Wie erwirbt A den Besitz am Landgut?

III. Besitzerwerb

Beispielsfall zur *traditio* eines Grundstücks an einen Detentor:

A kauft das im Latium gelegene Landgut des B. A hatte das Landgut zuvor bereits gepachtet. A und B einigen sich, dass am 1. August der Kaufvertrag vollzogen werden soll.

Wie erwirbt A den Besitz am Landgut?



Fall der sogenannten *traditio brevi manu* (Übergabe kurzer Hand)

Der Detentor erwirbt durch Hinzutreten von Eigenbesitzwillen zur bereits vorhandenen Sachherrschaft am 1. August den Besitz.

III. Besitzerwerb

Beispielsfall für ein Übergabesurrogat:

A kauft das im Latium gelegene Landgut des B, das B selbst bewirtschaftet. B soll das Landgut ab dem 1. August von A pachten.

Wie erfolgt eine Übergabe des Landguts von B an A?

III. Besitzerwerb

Beispielsfall für ein Übergabesurrogat:

A kauft das im Latium gelegene Landgut des B, das B selbst bewirtschaftet. B soll das Landgut ab dem 1. August von A pachten.

Wie erfolgt eine Übergabe des Landguts von B an A?



Fall eines Besitzkonstituts, das eine Übergabe ersetzt: B übt ab dem 1. August auf Grund der schuldrechtlichen Vereinbarung in Form des Pachtvertrags die Sachherrschaft für A als Detentor aus.

III. Besitzerwerb

Anforderungen an tatsächliche Sachherrschaft, *corpus*

Fazit:

 grosszügige Handhabe bei Tradition, gewisser Zuordnungsakt zur Legitimation des neuen Besitzers erforderlich, Wertungsspielraum

III. Besitzerwerb

Anforderungen an tatsächliche Sachherrschaft, *corpus*

Fazit:

 grosszügige Handhabe bei Tradition, gewisser Zuordnungsakt erforderlich, Wertungsspielraum

aber:

striktere Anforderungen bei Aneignung und bei Besitzergreifung durch den Erben (originärer Besitzerwerb)

Rn. 98: **D. 41.2.23pr. Iavolenus im 1. Buch der Briefe**

Wenn wir zu Erben eingesetzt worden sind, so gehen zwar durch den Erbschaftsantritt alle Rechte auf uns über, allein der Besitz steht uns erst dann zu, wenn er tatsächlich ergriffen worden ist.

IV. Besitzverlust

Entfallen von *corpus* oder *animus*

Entfallen beider Voraussetzungen:

- Aufgabe von Sachherrschaft und Besitzwille: Dereliktion und Tradition

Entfallen des Besitzwillens:

- Fall des Besitzkonstituts, wenn stattdessen Wille zum Fremdbesitz

Entfallen der Sachherrschaft:

- Fälle des Sachverlusts und der Sachentwendung

IV. Besitzverlust

Entfallen von *corpus* oder *animus*

Entfallen beider Voraussetzungen:

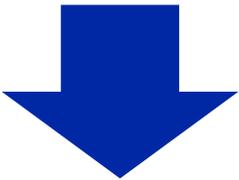
- Aufgabe von Sachherrschaft und Besitzwille: Dereliktion und Tradition

Entfallen des Besitzwillens:

- Fall des Besitzkonstituts, wenn stattdessen Wille zum Fremdbesitz

Entfallen der Sachherrschaft:

- Fälle des Sachverlusts und der Sachentwendung



grds. keine Relevanz für Eigentumslage

IV. Besitzverlust

Sonderkonstellationen mit Auswirkungen auf die Eigentumslage

- Wiedererlangung der natürlichen Freiheit gefangener Wildtiere
- Verlust der Rückkehrgewohnheit (*animus revertendi*) bei gezähmten Tieren, z.B. Bienen

Entfallen der Sachherrschaft geht hier mit Verlust des Eigentums einher

IV. Besitzverlust

Verlust der Sachherrschaft

Rn. 104: D. 41.2.3.13 Paulus im 54. Buch zum Edikt

Der jüngere Nerva [sagt], bewegliche Sachen würden, mit Ausnahme der Sklaven, dann besessen, wenn sie sich in unserer Obhut befinden, das heisst, insofern wir, wenn wir wollen, den natürlichen Besitz erlangen können. Sobald sich nämlich Vieh verlaufen hat, oder ein Gefäss so abhandengekommen ist, dass es nicht aufgefunden werden kann, hört man unmittelbar auf, dasselbe zu besitzen, auch wenn es von keinem anderen besessen wird; etwas ganz anderes ist es, wenn ich es in meiner Verwahrung habe und nur nicht finden kann, weil es wirklich vorhanden ist, und ich es in der Zwischenzeit nur nicht aufmerksam genug gesucht habe.

IV. Besitzverlust

Sachentwendung

Rn. 105: D. 41.2.15 Gaius im 26. Buch zum Provinzialedikt

Von einer Sache, die uns gestohlen worden ist, wird ebenso angenommen, dass wir aufhören sie zu besitzen, als wenn sie uns mit Gewalt entrissen worden ist. Wenn sie aber ein in unserer Gewalt Stehender weggenommen hat, so verlieren wir den Besitz nicht, solange sich die Sache bei ihm befindet, weil uns durch Personen dieser Art der Besitz (sogar) erworben wird, und dies ist derselbe Grund, weshalb man annimmt, dass wir einen flüchtigen Sklaven besitzen, weil dieser, genauso wenig er uns um den Besitz anderer Sachen bringen kann, auch nicht um den Besitz seiner selbst [bringen] kann.

IV. Besitzverlust

Sachentwendung

Rn. 105: D. 41.2.15 Gaius im 26. Buch zum Provinzialedikt

Von einer Sache, die uns gestohlen worden ist, wird ebenso angenommen, dass wir aufhören sie zu besitzen, als wenn sie uns mit Gewalt entrissen worden ist. Wenn sie aber ein in unserer Gewalt Stehender weggenommen hat, so verlieren wir den Besitz nicht, solange sich die Sache bei ihm befindet, weil uns durch Personen dieser Art der Besitz (sogar) erworben wird, und dies ist derselbe Grund, weshalb man annimmt, dass wir einen flüchtigen Sklaven besitzen, weil dieser, genauso wenig er uns um den Besitz anderer Sachen bringen kann, auch nicht um den Besitz seiner selbst [bringen] kann.



Sonderstellung Sklave: Zuordnung zur Sphäre des Herrn bleibt auch bei Flucht bestehen; daher Fortdauer des Besitzes

IV. Besitzverlust

Kein Besitzverlust bei Besitzerhaltung *solo animo*

Rn. 106: **Gai. Inst. 4, 153**

(...) Es meinen sogar die meisten Juristen, der Besitz könne auch durch den blossen Willen behalten werden, das heisst, dass ich, auch wenn weder ich noch jemand anderes für mich den Besitz innehat, dennoch ersichtlich den Besitz behalte, wenn ich nicht mit der Absicht, den Besitz aufzugeben, fortgegangen bin, sondern, um später zurückzukehren. (...)

Was könnten taugliche Beispiele sein?

IV. Besitzverlust

Kein Besitzverlust bei Besitzerhaltung *solo animo*

Rn. 101: Paul. Sent. 5.2.1

Den Besitz erlangen wir durch Willen und Sachherrschaft: und zwar durch unseren eigenen Willen, und entweder durch unsere eigene oder fremde Sachherrschaft. Denn durch blossen Willen können wir den Besitz nicht erwerben, doch können wir ihn behalten, wie es bei den Winter- und Sommerweiden der Fall ist.

IV. Besitzverlust

Kein Besitzverlust bei Besitzerhaltung *solo animo*

Rn. 101: Paul. Sent. 5.2.1

Den Besitz erlangen wir durch Willen und Sachherrschaft: und zwar durch unseren eigenen Willen, und entweder durch unsere eigene oder fremde Sachherrschaft. Denn durch blossen Willen können wir den Besitz nicht erwerben, doch können wir ihn behalten, wie es bei den Winter- und Sommerweiden der Fall ist.



hier auch mit Pragmatismus keine Fortdauer der tatsächlichen Sachherrschaft
konstruierbar, dann aus pragmatischen Gründen: Zulassung einer Ausnahme